

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S.1), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 13.07.2016 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 13.05.2015 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

4. Altersgemischte Kindergärten: Einrichtungen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis 14 Jahre, jeweils mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz / Monat im Einzelnen:

Kinderkrippe - Verlängerte Öffnungszeit				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	335,00 €	234,00 €	348,00 €	244,00 €
2 Kindern	249,00 €	174,00 €	259,00 €	181,00 €
3 Kindern	169,00 €	118,00 €	175,00 €	123,00 €
4 oder mehr Kindern	68,00 €	48,00 €	71,00 €	50,00 €

Kinderkrippe - Ganztagsbetreuung				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche
1 Kind	504,00 €	353,00 €	523,00 €	366,00 €
2 Kindern	375,00 €	263,00 €	390,00 €	273,00 €
3 Kindern	254,00 €	178,00 €	264,00 €	185,00 €
4 oder mehr Kindern	102,00 €	71,00 €	106,00 €	74,00 €

Regelkindergarten (vormittags und/oder nachmittags)				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	106,00 €	212,00 €	110,00 €	220,00 €
2 Kindern	80,00 €	160,00 €	83,00 €	166,00 €
3 Kindern	54,00 €	108,00 €	56,00 €	112,00 €
4 oder mehr Kindern	18,00 €	36,00 €	18,00 €	36,00 €

Kindergarten - Verlängerte Öffnungszeit				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	132,00 €	264,00 €	137,00 €	274,00 €
2 Kindern	100,00 €	200,00 €	104,00 €	208,00 €
3 Kindern	67,00 €	134,00 €	70,00 €	140,00 €
4 oder mehr Kindern	23,00 €	46,00 €	23,00 €	46,00 €

Ganztagsbetreuung (Kindertagesstätte)				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
1 Kind	223,00 €	446,00 €	232,00 €	464,00 €
2 Kindern	169,00 €	338,00 €	176,00 €	352,00 €
3 Kindern	111,00 €	222,00 €	116,00 €	232,00 €
4 oder mehr Kindern	38,00 €	76,00 €	40,00 €	80,00 €

Schülerhort und Schulkindbetreuung Große Altersmischung 2-14 Jahre				
Je Kind aus einer Familie mit	ab 01.09.2016		ab 01.09.2017	
	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr	7.15 - 17.00 Uhr	7.15 - 14.00 Uhr
1 Kind	234,00 €	123,00 €	243,00 €	128,00 €
2 Kindern	178,00 €	93,00 €	184,00 €	97,00 €
3 Kindern	118,00 €	63,00 €	122,00 €	65,00 €
4 oder mehr Kindern	41,00 €	21,00 €	43,00 €	22,00 €

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bleibt ein Kind mindestens 5 Betreuungstage zusammenhängend der Einrichtung fern (ausgenommen Schließtage), kann die Verpflegungsgebühr für diese Fehltage wie folgt erstattet werden:

2,70 € je Essen bei der Angebotsform Krippe Verlängerte Öffnungszeit,

3,00 € je Essen bei den übrigen Angebotsformen.

Dies gilt nur dann, wenn das Mittagessen 7 Tage vorher schriftlich bei der Kindertageseinrichtung abbestellt wurde. Die Rückerstattung erfolgt jeweils zum Ende des Kindergartenjahres und zum Ende des Kalenderjahres.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Weinheim, 18. Juli. 2016

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister
Heiner Bernhard

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 23. Juli 2016

Der Oberbürgermeister